

## Fortschreibung des Landschaftsplans Schacht-Audorf – Abwägung

Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig- Holstein Abteilung – IV 26 – Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht	<p>Der Landschaftsplan ist ein Planungsinstrument, das für einen bestimmten festgelegten Geltungsbereich die konkreten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Erfordernisse und Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie die Sicherung der Freizeit- und Erholungsansprüche der Bevölkerung aufzeigen soll.</p> <p>Landschaftspläne sollen die in § 9 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgeführten Inhalte enthalten.</p> <p>Die Ausweisung von konkreten Wohnbauflächen sowie gemischten und gewerblichen Bauflächen bleibt der vorbereitenden (Flächennutzungsplanung) und der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten (Bebauungsplan). Für diese Bereiche ist lediglich die naturschutzfachliche Eignung darzustellen.</p> <p>Die Darstellungen im Landschaftsplan sind entsprechend der in § 9 BNatSchG genannten Angaben zu überarbeiten.</p>	Die geplanten Bauflächen werden in Text und Karte mit dem Zusatz versehen: „Eignungsflächen für ...“.
Kreis Rendsburg- Eckernförde -Der Landrat- Fachdienst Regionalentwicklung, Bauen und Schule	<p><b>Fachdienst 2.2, Umwelt:</b></p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Die Fortschreibung des Landschaftsplanes wird aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.            Dank der bereits nach dem neuen Biotoptypenschlüssel durchgeführten Biotoptypenkartierung verfügt die Gemeinde so nun über eine aktuelle Kartierung ihres</p>	

Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Kreis Rendsburg- Eckernförde -Der Landrat- Fachdienst Regionalentwicklung, Bauen und Schule Fortsetzung</p>	<p>Vegetationsbestandes. Gerade vor dem Hintergrund des geringen Waldanteils als auch des hohen Besiedlungsanteils ist es allerdings misslich, dass der Bestand von markanten orts-/landschaftsprägenden und daher besonders wertgebenden Einzelbäumen und Baumgruppen nicht gesondert erfasst worden ist. In der Bestandsaufnahme fehlt gleichfalls eine 60 lfd. m umfassende Knickneuanlage unmittelbar westlich des Schulkomplexes in der Dorfstraße. Sie ist wesentlicher Bestandteil des von der Gemeinde 2014 beantragten und genehmigten Wanderweg Neubaues zwischen Breslauer Straße und Fahrenluth. Dieser Knick ist in Text und Plänen entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Die Lesbarkeit des Bestandsplanes (Biotoptypen und gesetzlich geschützte Biotope) wäre hinsichtlich der Darstellung der gesetzlich besonders geschützten Biotope/Biotoptypen sehr viel klarer und prägnanter, wenn die besonders geschützten Biotope in der Plandarstellung selbst mit einer §- Symbol versehen würden.</p> <p>Auch die in Kap. 1.4.4 „Festgesetzte Ausgleichsflächen“ für den Bereich des B- Plan Nr. 13 im Bereich des Sportplatzes entwickelten Knickneuanlagen sind als gesetzlich besonders geschützte Biotope auch entsprechend darzustellen. Gleiches gilt für den Uferstreifen des Schachter Baches zwischen Schülldorfer See und Holsteiner Straße.</p> <p>Leider werden weder zu dem faunistischen Bestand noch potentiellen an den einzelnen Biotoptypen orientierten Tierartengruppen Aussagen getroffen. Hier wäre zumindest die Ergänzung der bei der Fachbehörde (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) vorliegenden Daten zu ergänzen.</p> <p>Es ist auffallend, dass die dargestellten Konflikte in Art Lage und Umfang in Gänze dem der Fassung von 1997 entsprechen und teilweise unreflektiert übernommen wurden. Der in der Bestandserfassung 1997 festgestellte Konflikt „B2“ hinsichtlich der im Flächennutzungsplan geplanten Baufläche ist mittlerweile durch Aufstellung eines Bebauungsplanes Realität geworden und mittlerweile bebaut. Somit ist dieser als potentieller Konflikt aus der Plandarstellung zu streichen. Als neuer Konfliktpunkt ist hingegen die Erweiterung eines im ökologisch hochwertigen Kanalböschungsbereich entstandenen Wohnmobilstellplatzes darzustellen. Auch das Heranrücken verschiedenster Nutzungen/möglicher Bebauung an die als ökologisch wertvoll beschriebenen Bäche sollte als neuer Konflikt in dem hier dicht besiedelten Gemeindegebiet erkannt und gleichfalls sowohl textlich als auch graphisch in der Fortschreibung des Landschaftsplanes dargestellt werden. Dann sind auch die im Entwicklungsplan entlang der Fließgewässer sinnvollerweise dargestellten naturnah zu entwickelnden Randstreifen logisch und nachvollziehbar.</p> <p>Die graphische Darstellung des Planes „Ökologische Bewertung“ der flächenhaften Biotope ist hinsichtlich der Knicks und Gewässer als linearer Strukturen aufgrund des Kleinmaßstäblichkeit schlecht lesbar, eine Unterscheidung der Wertstufen 5 und 6 ist bei einer SW- Kopie gänzlich unmöglich. Hier besteht Verbesserungsbedarf.</p> <p>In Kap. 2.2 „Flächennutzung in Schacht- Audorf 1995“ wird von der Flächennutzungskarte gesprochen. Diese Bezeichnung ist nicht zutreffend und durch den Begriff „Flächennutzungsplan“ zu ersetzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der in Text und Karte fehlende Knick wird ergänzt.</p> <p>Die gesetzlich geschützten Biotope werden in der Bestandskarte mit einem §-Symbol gekennzeichnet.</p> <p>Beide Flächen werden entsprechend gekennzeichnet. Zusätzlich wird in der Legende der Hinweis zum gesetzlichen Schutzstatus von Knicks ergänzt.</p> <p>Die Fachdaten des LLUR wurden eingeholt - Dateneingang 14.11.2015. Es sind kaum erwähnenswerten Funde dokumentiert. Der Hinweis wird im Text ergänzt.</p> <p>Da es sich um eine L-Plan-Fortschreibung handelt, wurde der 1997 aufgestellte Plan als Grundlage für die Überarbeitung genommen.</p> <p>Der Konflikt B2 wird aus der Konfliktkarte entfernt und der Wohnmobilstellplatz sowie die Bebauung der Bachuferbereiche als B1 bzw. Defizit 1 in Text und Karte ergänzt.</p> <p>Die graphische Darstellung wird im Hinblick auf eine SW-Lesbarkeit überarbeitet.</p> <p>Der Begriff „Flächennutzungskarte“ meint die Darstellung der tatsächlichen Flächennutzung und ist daher korrekt.</p>
I.P.Schacht-Audorf	[SchAU-Abwaegung_17-05-16.docx] - 2 - [18.05.16]	Abwägung

Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Kreis Rendsburg- Eckernförde -Der Landrat- Fachdienst Regionalentwicklung, Bauen und Schule Fortsetzung</p>	<p>Im Lageplan „Entwicklung“ des Landschaftsplanes sind in der Zeichenerklärung sowohl bei der Darstellung gewisser Biototypen (u. a. Sumpf, Gewässer, Knick) als auch der Flächen für Naturschutz bzw. Wald auf dessen Rechtsgrundlage / besonderen gesetzlichen Schutzstatus mit Nennung der entsprechenden Paragraphen hinzuweisen.</p> <p>Die nach § 5 Abs.2 Nr.4 der Landschaftsplan- VO gleichfalls darzustellenden Ausgleichs- und Ersatzflächen, die sich innerhalb des lokalen Biotopverbundes befindlichen, sind im Entwicklungsplan gesondert auszuweisen.</p> <p>Gegenüber dem im Lageplan „Entwicklung“ dargestellten Umfang möglicher Eignungsflächen für bauliche Entwicklung bestehen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege Bedenken.</p> <p>Gerade auch vor dem Hintergrund der Gebietsentwicklungsplanung und dem dort für den Stadt- Umland- Bereich Rendsburg dargestellten Raum, sprengt der Umfang der hier dargestellten Eignungsflächen bei weitem den der Gemeinde zustehenden Rahmen für zukünftige Siedlungsentwicklungen. Im Übrigen wäre für dessen Ausweisung deren naturschutzfachliche Eignung nachzuweisen.</p> <p>Die darüber hinausgehenden mögliche Erweiterungsmöglichkeiten – dargestellt anhand von schematischen Pfeilen – sollten vor dem o. G. gänzlich verzichtet werden.</p> <p>Auch der nördlich des Schüllendorfer Sees geplante Seenwanderweg wird aus naturschutzfachlicher/artenschutzrechtlicher Sicht kritisch gesehen, da Naherholungssuchende so in den bisher ungestörten Bereich nördlich des Sees gelenkt werden. Der gerade für die Avifauna wichtige Rückzugsbereich wird so erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die geeigneten Inhalte des Landschaftsplanes in den gemeindlichen Flächennutzungsplan zu übernehmen sind.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p><b>FACHBEREICH 5</b></p> <p><b>Fachdienst 5.2- Untere Bauaufsicht:</b></p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Fachdienst 5.3- Regionalentwicklung:</b></p> <p>Grundsätzlich wird die Fortschreibung des Landschaftsplans parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans begrüßt.</p>	<p>Entsprechende Hinweise zur Rechtsgrundlage werden ergänzt.</p> <p>Die Darstellung wird geändert.</p> <p>Die Eignungsflächen für bauliche Entwicklung sind mit dem neu aufgestellten F-Plan und mit der Gebietsentwicklungsplanung abgestimmt. Es wird die kurz- bis langfristige Entwicklungsperspektive dargestellt. Die Darstellung der Pfeile macht deutlich, dass nur noch an zwei Stellen langfristige Entwicklungsmöglichkeiten bestehen und andere Bereiche „geschont“ werden sollen.</p> <p>Für die Eignungsflächen werden ausnahmslos naturschutzfachlich wenig wertvolle Landwirtschaftsflächen beansprucht und Pufferzonen zu wertvollen Biotopen eingehalten.</p> <p>Der Seenwanderweg ist nicht mehr Bestandteil der aktuellen Planung.</p> <p>Die Übernahme geeigneter Inhalte ist bereits erfolgt und wird angepasst.</p>

Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Kreis Rendsburg- Eckernförde -Der Landrat- Fachdienst Regionalentwicklung, Bauen und Schule Fortsetzung</p>	<p>In der Entwicklungskarte sollten die Wohnbauflächen, analog zur Darstellung im Entwurf des Flächennutzungsplans in verschiedene Prioritäten unterteilt werden um die geplanten Entwicklungsschritte zu skizzieren. Große Teile der Flächen nördlich und südlich der Kieler Straße sind im aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplans lediglich als Darstellung ohne Normcharakter aufgeführt und besitzen 2. Priorität. Die in der Entwicklungskarte dargestellten „Entwicklungspfeile“ sind im Flächennutzungsplan nicht aufgeführt. Die Flächen eignen sich entsprechend maximal für eine langfristige Entwicklung und sollten als 3. Priorität gekennzeichnet werden.</p> <p>Zudem weise ich darauf hin, dass die Fläche der bestehenden Dauerkleingärten nicht in den aktuellen Entwurf der Gebietsentwicklungsplanung für den Stadt-Umland-Bereich Rendsburg aufgenommen ist. Auch für diese Fläche ergibt sich dementsprechend eine maximal langfristige Entwicklungsperspektive.</p> <p>Zudem wird durch die Darstellung in der Entwicklungskarte suggeriert, dass die gemischte Bauflächen im Bereich Moorkate, südlich der Schule und zwischen Rütgerstraße und Industriestraße Planungen für Neubaugebiete seien. Die Flächen sind allerdings größtenteils baulich vorgeprägt, sodass ich die Darstellung des Gebäudebestandes auf diesem Flächen empfehle. Zudem sollte darauf hingewiesen werden, dass die Fläche südlich der Schule im bestehenden Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche und die Fläche zwischen Rütgerstraße und Industriestraße als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. In den beiden Fällen handelt es sich dementsprechend lediglich um eine Änderung bei der Art der Baufläche und nicht um eine Neuausweisung.</p> <p>Weiterhin weise ich darauf hin, dass die Gemeinde Schacht-Audorf einige Exklaven besitzt (z.B. Flurstücke 39/1 und 40, Flur 11, Gemarkung Schülldorf oder Flurstücke 39/2 und 59 Flur 12, Gemarkung Schülldorf; Flurstück 59). Bei gemeindeweiten Planungen sollten diese Flurstücke mitbetrachtet werden.</p>	<p>Die Prioritäten zur Entwicklung der Wohnbauflächen werden gem. aktuellem F-Plan-Entwurf in den Text übernommen.</p> <p>Die Kleingartenflächen stehen absehbar nicht für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung und werden als sogenannte „Tauschflächen“ in L- und F-Plan geführt, d.h. bei Verfügbarkeit ersetzen sie eine andere Eignungsfläche.</p> <p>Die Darstellung wird angepasst, so dass der vorhandene Gebäudebestand sichtbar wird.</p> <p>Die Darstellung der beiden genannten Flächen wird so angepasst, dass es sich lediglich um eine Änderung bei der Art der Baufläche handelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine textliche Ergänzung.</p>
<p>Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig- Holstein - Oberste Naturschutzbehörde-</p>	<p>Keine Bedenken</p>	

Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein	<p>Gegen die Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Schacht-Audorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Soweit Maßnahmen an Straßen des überörtlichen Verkehrs vorgesehen sind, kann dies nur als Wunsch aus dem kommunalen Raum angesehen werden. Eine Zustimmung zu solchen vorgeschlagenen Maßnahmen erfordert die Beteiligung des Straßenbaulträgers im konkreten Einzelfall.</li> <li>2. Gemäß § 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S.1206) bzw. § 2 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVBl. Seite 631) ist die Bepflanzung Zubehör der Straße. Bepflanzungsmaßnahmen auf Straßengebiet führt die Straßenbauverwaltung gemäß der §§ 9 und 10 StrWG grundsätzlich als Unterhaltungsmaßnahme in eigener Zuständigkeit durch.</li> <li>3. Pflanzungen an klassifizierten Straßen durch Dritte bedürfen einer vertraglichen Regelung (Nutzungsvertrag ec.) zwischen der Kommune und dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg.</li> </ol>	<p>Die Hinweise 1-7 und 9 werden zur Kenntnis genommen.            Der Hinweis 8 im Text ergänzt.</p>

Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Dabei sind folgende Vorschriften zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS), Ausgabe 2009</li> <li>- Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Ausgabe 2012</li> <li>- Runderlass Straßenbau SH Nr. 5/1986 „Bäume an Straßen“ vom 05.08.1986</li> </ul> <p>4. Bäume dürfen nicht in die Nähe von Drainageleitungen gepflanzt werden. Bei anderen Rohrleitungen sind ggf. Vorkehrungen gegen Verwurzelungen zu treffen.</p> <p>5. Die geplanten Baumpflanzungen im Straßenraum der Straßen des überörtlichen Verkehrs sowie die Mehraufwendungen, insbesondere die Kosten für die Unterhaltung können nicht zu Lasten des Straßenbausträgers gehen.</p> <p>6. Pflanzungen von Straßenbäumen und Allees an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen müssen unter Berücksichtigung des Lichtraumprofils, der Sicherheitsabstände und der freizuhaltenen Sichtfelder gemäß RAL durchgeführt werden. An Übergängen für Fußgänger und Radfahrer sind ausreichende Sichtfelder gem. RAL zu berücksichtigen. Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, das Lichtraumprofil gemäß RAL freizuhalten.</p> <p>7. Der Straßenbausträger hat gemäß § 10 StrWG die Aufgabe, Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand anzulegen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Zu den Straßen gehören gemäß § 2 StrWG sowohl der Straßenkörper (mit Unterbau, Decke, Brücken, Entwässerungsanlagen, Radwegen u.a.) sowie auch der Luftraum über den Straßen, das Zubehör (Verkehrszeichen, Signalanlagen, Bepflanzungen usw.) und die Nebenanlagen (wie Lagerplätze, Straßenmeistereien u.a.).</p> <p>8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Straßenbauverwaltung - trotz evtl. anderweitiger Ausweisung dieser Flächen - im Landschaftsplan z.B. als nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V. mit § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschützte Biotope seinem gesetzlichen Auftrag entsprechend handelt und evtl. auch in diese Flächen eingreifen muss. Ein entsprechender Hinweis sollte deshalb im Textteil des Landschaftsplanes aufgenommen werden.</p> <p>9. In der Gemeinde Schacht-Audorf gibt es keine trassenfernen Kompensationsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung, die durch Planungen des Landschaftsplanes betroffen sind.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>	
Landesamt für Denkmalpflege -Obere Denkmalschutzbehörde-	Keine Stellungnahme	
Gebäudemanagement Schleswig- Holstein AöR (GMSH)	Keine Bedenken	

Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Archäologisches Landesamt Schleswig- Holstein	<p>Teile der überplanten Fläche befinden sich in einem archäologischen Interessensgebiet.</p> <p>Bei diesen Flächen handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung im Bereich der archäologischen Interessensgebiete in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind dort gegebenenfalls gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise im Text ergänzt.
Landeseisenbahnverwaltung Schleswig-Holstein	Keine Bedenken	
Luftfahrtbehörde Schleswig-Holstein	Keine Bedenken	

Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume - Untere Forstbehörde -	Keine Stellungnahme	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Keine Bedenken	
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn	Keine Stellungnahme	
Schleswig- Holstein Netz AG	Keine Stellungnahme	
Stadtwerke Rendsburg GmbH	Keine Stellungnahme	
Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg- Eckernförde mbH	Keine Bedenken / Anregungen	
Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg	Keine Stellungnahme	
Deutsche Telekom Technik AG	Keine Stellungnahme	
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	Keine Stellungnahme	
TenneT TSO GmbH	<p>Im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplanes bitten unsere Belange wie nachfolgend aufgeführt zu ergänzen:</p> <p>Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 380-kV-Leitung beträgt max. 80 m und für die 220-kV-Leitungen max. 60 m, d. h. jeweils 40 m bzw. 30 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) zu beiden Seiten.</p>	Die Hinweise werden im Text ergänzt.

Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Um betrieblich notwendige Wartungsarbeiten ausführen zu können, muss uns jederzeit der ungehinderte Zugang zu unseren Versorgungsanlagen möglich sein. Dazu gehören das Befahren der Zuwegungen und das Betreten der Flächen durch uns oder von uns beauftragten Personen, zur Ausführung von Wartungsarbeiten oder in Störfällen.</p> <p>Um die Sicherheitsabstände nach DIN EN 50341-1 weiterhin gewährleisten zu können, werden Zweige und Äste, die den Leiterseilen entgegenwachsen, in der Hiebsperiode nach vorheriger Ankündigung zurückgeschnitten.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie, innerhalb der Leitungsschutzbereiche keine hochwüchsigen Bäume anzupflanzen, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Aufwuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen (Mutterboden) dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitungen nur bis zu einer von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.</p> <p>Sollte es im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Landschaftsplanes zu Änderungen der Grundstückseigentümer kommen, müssen die eingetragenen Rechte in die neuen Grundbücher übertragen werden. Wir bitten Sie, uns in diesem Fall zu benachrichtigen.</p> <p>Bei Bedarf stellen wir Ihnen gern weitere Bestandsunterlagen unserer Versorgungsanlage zur Verfügung.</p> <p>Die TenneT TSO GmbH, Bayreuth, plant den Bau der 380-kV-Leitung von Audorf nach Flensburg. Weitere Einzelheiten zu der geplanten Leitung entnehmen Sie bitte unserer Homepage (<a href="http://www.tennet.eu/de/netz-und-projekte/onshore-projekte/audorf-flensburg.html">http://www.tennet.eu/de/netz-und-projekte/onshore-projekte/audorf-flensburg.html</a>).</p>	

Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landwirtschaftskammer Schleswig- Holstein</p>	<p>Wir begrüßen die mehrfach beschriebene Freiwilligkeit der Grundstückseigentümer bei der Umsetzung der Maßnahmen. Gleichzeitig verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans am 17.11.2015 durch Herrn Augustin. Die geplante Neuausweisung von etwa 48 ha Neuwaldflächen ohne Absprache mit den Grundeigentümern mag zwar landschaftsplanerisch sinnvoll sein, ist jedoch nicht zur Übernahme in den Flächennutzungsplan geeignet. Wir bitten, dieses Vorhaben nochmals zu überdenken oder in Gesprächen mit den Eigentümern zu konkretisieren.</p> <p>Im Einzelnen geben wir folgende Hinweise:</p> <p><u>S. 63:</u> Das „Greening“ schreibt vor, dass u. a. 5% der Brutto-Ackerfläche als ökologische Vorrangfläche einzurichten ist, nicht jedoch 5% der Betriebsfläche. Wir bitten um Korrektur.</p> <p><u>S. 77:</u> Die genannten Flächen sollten, sofern ihre Verfügbarkeit nicht zweifelsfrei geklärt ist, als „Eignungsflächen“ zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ beschrieben werden, damit die Nutzung weiterhin flexibel bleiben kann.</p> <p><u>S. 78:</u> Zur Problematik des Schadstoffeintrages in Boden und Wasser ist allgemein anzumerken, dass die schleswig-holsteinische Landwirtschaft geltendem Düng- und Pflanzenschutzrecht unterliegt. Beide Rechtsbereiche geben vor, dass Nährstoffe (Düngemittel) und Pflanzenschutzmittel im Rahmen ordnungsgemäßer Landbewirtschaftung so anzuwenden sind, dass die Belastungen für Natur und Umwelt auf ein nicht zu vermeidendes Maß zu begrenzen sind. In diesem Zusammenhang sind die Bemühungen der Landwirte anzuerkennen, nach den Regeln der guten fachlichen Praxis (Düngung nach Entzug, Pflanzenschutz nach Schadschwellenprinzip) zu wirtschaften. Die Aussagen des Landschaftsplanes sollten dies entsprechend berücksichtigen.</p> <p><u>Karte: Entwicklung</u> Trotz der beschriebenen Freiwilligkeit bei der Umsetzung der Maßnahmen ist kritisch anzumerken, dass nahezu alle landwirtschaftlichen Flächen mit Extensivierungsvorschlägen (bzw. Neuwaldbildung s. o.) überplant sind. Dies führt nicht zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Flächenbesitzern und ist deshalb abzulehnen. Auch hier sollte der Zusatz „Eignungsflächen für ...“ eingefügt werden. Flächen, die derzeit erkennbar für Naturschutzmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen, sollten als „Flächen für die Landwirtschaft“ im Plan belassen werden.</p>	<p>Die Darstellung im P-Plan stellt eine gemeindliche Willensbekundung ohne Bindungswirkung für den einzelnen Grundeigentümer dar. Daher wird die Darstellung beibehalten.</p> <p>Der Begriff wird geändert.</p> <p>Der Begriff wird in Text und Karte geändert.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird im Text ergänzt.</p> <p>Die Flächen sind bereits im L-Plan von 1997 entsprechend dargestellt, so dass die örtlichen Landwirten bereits seit längerem mit den Inhalten vertraut sind. Der Begriff „Eignungsfläche“ wird in der Karte ergänzt.</p>

Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Industrie- und Handelskammer Schleswig- Holstein</p>	<p>Umweltbericht, Seite 53 unten: Der Satz „Straßen wirken neben der visuellen Beeinträchtigung auch noch durch Lärm störend.“ sollte um den Halbsatz „... gehören aber zur notwendigen infrastrukturellen Grundausstattung der Region“, ergänzt werden.</p> <p>Umweltbericht, Seite 56 oben: Im Satz „Zusammenfassend können als behebbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes genannt werden.“ sollte vor „behebbar“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>WSA Kiel – Holtenau</p>	<p>Gemäß Ihres Entwurfs überplant der Landschaftsplan Teile der Bundeswasserstraße. Tatsächlich stellt der NOK als Binnenwasserstraße (§1 Abs 1 Nr. 1) samt Zubehör (§1 Abs 4) eine Sachgemeinschaft mit öffentlicher Zweckbestimmung dar. §1 Abs 1 und 4 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) bezeichnen auch für den NOK die Objekte/Flächen/Anlagen, auf die sich die wegerechtliche Widmung erstreckt. Hier seien exemplarisch die Ufergrundstücke genannt.</p> <p>Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Überplanung meiner Liegenschaft, da diese möglicherweise zu einem Zielkonflikt mit den gesetzlichen Unterhaltungsaufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes führt.</p> <p>Sollte sich ein ökologisch hochwertiger Zustand auf den oben bezeichneten Flächen trotz oder wegen der Nutzung eingestellt haben, hat eine Unterschutzstellung keinen erkennbaren Nutzen, sondern führt nur zu unnötigen Einschränkungen, Verzögerungen und erheblichen Erschwernissen für die Tätigkeit der WSV oder die Nutzung der Bundeswasserstraße. Dies ist für die WSV nicht akzeptabel.</p> <p>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die derzeitigen bundeseigenen Flächen -entsprechend des grundbuchlichen Nachweises der Eigentumsgrenzen- nicht</p>	<p>Der Hinweis zum rechtlichen Status des NOK wird im Kap. 1.4 „Rechtliche Bindungen“ ergänzt.</p> <p>Die Feststellung eines naturschutzfachlich hochwertigen Zustands bzw. des gesetzlichen Schutzstatus ist unabhängig von anderen rechtlichen Bindungen, die auf den Flächen liegen, im L-Plan darzustellen und betrifft jede private oder öffentliche Grundstücksfläche.</p> <p>Die Unterhaltung bzw. Veränderung der geschützten Flächen hat auf Schutzstatus Rücksicht zu nehmen. Die Flächen werden nicht durch den L-Plan überplant. Es wird lediglich der bereits bestehende Schutzstatus dargestellt.</p>

Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>überplant werden sollen, da diese Teile Bestandteil der Bundeswasserstraße sind und der Unterhaltung und dem Betrieb der Bundeswasserstraße NOK mit Borgstedter See mit Enge dienen.</p> <p>Im Übrigen weise ich darauf hin, dass Maßnahmen, die sich aus der Unterschutzstellung ergeben, keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße haben dürfen.</p> <p>Ich hege insbesondere Bedenken gegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Darstellung des Wanderweges als Bestand, da eine Nutzung meines Betriebs – und Rettungsweges als Wanderweg lediglich der Duldung unterliegt;</li> <li>2. die als Bestand dargestellte Fläche zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, da eine Ausweitung eines Biotops auf meiner Liegenschaft meinen Vorgaben widerspricht.</li> </ol> <p>Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 12.05.2016 als Träger öffentlicher Belange zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Gemeinde Schacht-Audorf.</p>	<p>Der Begriff Wanderwege wird in Wandermöglichkeit geändert, da es sich nicht um ausgewiesene Wanderwege handelt. Die Darstellung des Betriebswegs als Wandermöglichkeit weist nur auf die tatsächliche Nutzung hin.</p> <p>Die Darstellung des gesetzlich geschützten Biotops bleibt aus oben genannten Gründen bestehen.</p>
Handwerkskammer Flensburg	Keine Bedenken / Anregungen	
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.	Keine Bedenken / Anregungen	
Beauftragter für Menschen mit Behinderungen im Kreis Rendsburg- Eckernförde	Keine Stellungnahme	
Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Rendsburg- Eckernförde	Keine Bedenken / Anregungen	
NABU Schleswig- Holstein e.V.	Keine Stellungnahme	
Landesnaturausschuss Schleswig- Holstein e.V. (LNV) / AG- 29	Keine Stellungnahme	

Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
BUND Landesverband Schleswig- Holstein	Keine Stellungnahme	
Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.	Keine Stellungnahme	
Stadt Büdelsdorf	Keine Bedenken / Anregungen	
Stadt Rendsburg	Keine Bedenken / Anregungen	
Amt Hüttener Berge	Keine Stellungnahme	
Wasser- und Bodenverband Linnbek	Keine Stellungnahme	
Wasser- und Bodenverband Untere Wehrau	Keine Stellungnahme	
Freiwillige Feuerwehr Schacht- Audorf	Keine Stellungnahme	
Bürgermeister der Gemeinde Ostenfeld	Keine Stellungnahme	
Bürgermeister der Gemeinde Osterrönfeld	Keine Bedenken / Anregungen	
Bürgermeister der Gemeinde Rade bei Rendsburg	Keine Stellungnahme	
Bürgermeister der Gemeinde Schülldorf	Keine Stellungnahme	